

§ 4

(1) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Anmeldung gleichzeitig den Antrag im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung bildet. In diesem Fall wird die Bewilligung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung durch die Annahme der Anmeldung erteilt; diese Annahme unterliegt den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung nach § 2 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind, die folgenden Angaben enthält:

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die das Verfahren beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- b) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die die Umwandlung vornimmt, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt;
- c) Art der Umwandlung;
- d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;
- e) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;
- f) vorgesehene Frist, innerhalb welcher die in das Verfahren übergeführten Waren eine der Bestimmungen nach § 8 der Verordnung erhalten haben müssen.

Das beigegefügte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

Abschnitt II

Durchführung und Erledigung des Verfahrens

§ 5

Die Umwandlung muß nach den von der Zollbehörde festgelegten Modalitäten erfolgen.

§ 6

Das Verfahren wird für die Menge von Einfuhrwaren erledigt, die — unter Anwendung des Ausbeutesatzes — den umgewandelten Erzeugnissen oder unveränderten Waren entsprechen, die einer der Zweckbestimmungen nach § 8 der Verordnung zugeführt worden sind.

§ 7

Werden die umgewandelten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist ihr Zollwert nach Wahl des Anmelders, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr zu treffen ist,

- der im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt ermittelte Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, die in einem beliebigen Drittland hergestellt worden sind, oder
- ihr Verkaufspreis, sofern dieser nicht durch eine Verbundenheit zwischen dem Käufer und Verkäufer beeinflusst ist, oder
- der Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Waren im Zollgebiet, sofern dieser nicht durch eine Verbundenheit zwischen dem Käufer und Verkäufer beeinflusst ist, oder
- der Zollwert der Einfuhrwaren zuzüglich der Kosten der Umwandlung.

§ 8

(1) Erfüllten die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren die Voraussetzungen für eine Zollpräferenzbehandlung, so kann unter den nachstehend genannten Voraussetzungen für die umgewandelten Erzeugnisse ein Zollsatz angewandt werden, der dem Präferenzzollsatz entspricht, der im Rahmen der betreffenden Zollpräferenz-

behandlung auf Waren angewandt worden wäre, die den umgewandelten Erzeugnissen entsprechen:

- a) das Papier, das den Anspruch auf die genannte Behandlung der Einfuhrwaren begründen würde, wurde vorgelegt;
- b) die Zollpräferenzbehandlung ist zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der umgewandelten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörde auf Waren anwendbar, die den umgewandelten Erzeugnissen entsprechen.

(2) Wenn die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 für die Einfuhrwaren im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds vorgesehen ist, wird der Zollsatz, der nach Absatz 1 für die umgewandelten Erzeugnisse vorgesehen ist, unter der zusätzlichen Voraussetzung angewandt, daß die genannte Zollpräferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der umgewandelten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörde auf die Einfuhrwaren anwendbar ist. In diesem Fall wird die Menge der Einfuhrwaren, die tatsächlich zur Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten umgewandelten Erzeugnisse verwendet worden ist, auf die Zollkontingente oder Zollplafonds angerechnet, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der umgewandelten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr gelten.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. R o m b e r g

Anordnung

über Kriterien und Anforderungen für die Ausübung der erlaubnispflichtigen Gewerbe Detekteien, Waffengeschäfte, Wach- und Schließgesellschaften sowie Sicherung von Geld- und Werttransporten

vom 3. August 1990

In Durchsetzung des § 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird angeordnet:

§ 1

Allgemeine Anforderungen

Für die Ausübung der Gewerbe Detekteien, Waffengeschäfte, Wach- und Schließgesellschaften sowie Sicherung von Geld- und Werttransporten ist Voraussetzung, daß

- der Gewerbetreibende zuverlässig ist. Unzuverlässigkeit im Sinne dieser Anordnung ist gegeben, wenn Tatsachen